

Merkblatt zum Kanalhausanschluss

Stand: Februar 2019

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

nachstehende Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Honnef in der derzeit gültigen Fassung, der Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Entgelten für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die darüber hinaus gegebenen Hinweise sind im Zusammenhang mit dem Anschluss Ihres Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage und der Beseitigung und gegebenenfalls Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers zu beachten:

Der Kanalhausanschluss

Auszug aus der derzeit gültigen Entwässerungssatzung

§ 13 Entwässerungssatzung Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden, die Kosten für zusätzliche Anschlussleitungen trägt der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer hat den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung der Stadt vorzulegen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so kann auf Antrag des Anschlussnehmers nach Abwägung der technischen Möglichkeiten für jedes weitere selbständige Grundstück eine weitere Grundstücksanschlussleitung durch die Stadt nachträglich auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er alle Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante an der Einbindung der Grundstücksanschlussleitung) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung (Hausanschlussleitung oder Grundstücksanschlussleitung) auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Revisionsschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes, jedoch nicht weiter als 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt, einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert und ist bisher kein Revisionsschacht vorhanden oder ist ein vorhandener Revisionsschacht weiter als 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen geeigneten Revisionsschacht auf seinem Grundstück

außerhalb des Gebäudes, jedoch nicht weiter als 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt, zu errichten. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Revisionschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Revisionschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Revisionschachts ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Revisionschacht sowie die Lage und Ausführung des Revisionschachtes bestimmt die Stadt, begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Übersteigt das Gefälle zwischen der Kellersohle und der Straßenleitung das natürliche Gefälle wesentlich, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer die Einrichtung eines Absturzschachtes verlangen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und Betriebskosten der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück hat der Grundstückseigentümer durch ein für diese Arbeiten geeignetes Unternehmen auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Entwässerungssatzung Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer sichert die Grundstücksanschlussleitung auf seine Kosten.

Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser; Einleitung des Niederschlagswassers in den Kanal: Gebührenmaßstäbe und Meldepflichten

§ 11 Entwässerungssatzung Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt vorher rechtzeitig, mindestens 1 Monat vorher, anzuzeigen. Die Stadt kann in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW verzichten, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 10 Entgeltsatzung Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 32).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 33).

§ 11 Entgeltsatzung Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 11 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 11 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 11 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung soll die verbrauchte Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler nachgewiesen werden. Wird die Wassermenge nicht über eine geeignete Zählleinrichtung nachgewiesen, so kann eine Wassermenge um 12 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt werden; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 5. Eine Herabsetzung der Wassermenge kann nur bis zu einer Mindestgebühr in Höhe des 30fachen Gebührensatzes pro Person erfolgen.
- (7) Unterschreitet die gemessene Wasserbezugsmenge 15 m³ im Jahr, wird hinsichtlich der Schmutzwassergebühr eine Mindestgebühr erhoben. Diese bemisst sich an dem 15-fachen Gebührensatz, der für die einzelne Anschlussart in § 36 festgesetzt ist. Diese Mindestgebühr ist in allen Fällen zu entrichten, in denen das Grundstück im Veranlagungszeitraum an den Kanal angeschlossen war oder eine Anschlussmöglichkeit bestand.

§ 12 Entgeltsatzung Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und befestigten Flächen werden im Wege der Selbsterklärung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt die Quadratmeterzahl der bebauten und befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, über die bebauten und versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück entsprechende Auskünfte und Angaben zu erteilen. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung unaufgefordert anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

WEITERE HINWEISE:

zu § 11 Abs. 2, 4 und 5

Zur Feststellung der aus einem eigenen Brunnen oder einer Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser gewonnenen Wassermengen, die zu häuslichen Zwecken (z. B. Toilettenspülung, Waschmaschine) eingesetzt werden, ist der Einbau einer geeigneten Wasseruhr erforderlich. Die hier in einem Kalenderjahreszeitraum erfasste Wassermenge ist der Stadt Bad Honnef (Abwasserwerk) jährlich unaufgefordert mitzuteilen. Die Summe aus der gewonnenen Wassermenge und der aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Frischwassermenge ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühren.

Bitte beachten Sie, dass die in Zisternen gesammelten Regenwassermengen, welche zur Bewässerung Ihres Gartens eingesetzt werden, nicht über die Wasseruhr erfasst werden. Der Überlauf muss an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Schutz gegen Rückstau aus dem Kanalnetz

Der Hauseigentümer ist nach geltendem Recht für alle Schäden verantwortlich, die auf ein Fehlen von Sicherungen gegen Rückstau aus dem Abwassernetz beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung und in den Technischen Vorschriften

„DIN 1986 – Entwässerungs-anlagen für Gebäude und Grundstücke“, DIN EN 12056, DIN EN 13564 in der jeweils gültigen Fassung.

Das Kanalnetz einer Stadt / Gemeinde kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder "Wolkenbruch" sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst sehr groß und teuer werden, dass die Bürger, die sie über die Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich hoch belastet würden. Deshalb muss bei sehr starken Regenereignissen eine kurzzeitige Überlastung des öffentlichen Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser des Kanals aus den unter der Rückstauenebene gelegenen Ablaufstellen (Gully, Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC-Anlagen etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gegen Rückstau gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher, etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt. So kann z. B. durch größere Fremdkörper, Rohrbruch, Ausfall eines Pumpwerkes oder ähnliches, auch ohne Niederschläge ein Rückstau im Kanalnetz auftreten.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit geeigneten Rückstauvorrichtungen zu versehen. Alle Räume oder Hofflächen etc. unter der Rückstauenebene, die im Allgemeinen in Höhe der Straßenoberkante zuzüglich von 30 bis 40 cm Druckhöhe angenommen wird, müssen ausreichend gesichert sein.

Bitte beachten Sie dabei die folgenden Punkte:

1. Liegen bei **Revisionsschächten** außerhalb von Gebäuden die Deckel unter der Rückstauenebene, sind diese wasserdicht und innendruckfest auszuführen, sofern die Leitungen in den Schächten offen verlaufen. Innerhalb von Gebäuden ist die Abwasserleitung geschlossen mit abgedichteter und fest verschlossener Reinigungsöffnung durch einen Schacht zu führen.
2. **Wählen Sie die richtigen Rückstausicherungen.** Die seit Jahrzehnten bekannten Kellerabläufe (Gullys) mit Rückstaudoppelverschluss sind nur für **fäkalienfreies Abwasser** zugelassen. Sie entsprechen der DIN EN 13564. Viele dieser Gullys haben die Möglichkeit Seitenzuläufe anzuschließen. Darüber hinaus gibt es seit einigen Jahren auch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, so dass damit problemlos Bodenabläufe, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, Duschen und ähnliches (jedoch ohne WC-Anlagen) wirkungsvoll abgesichert werden können. Diese Rückstausicherungen haben alle grundsätzlich zwei Verschlüsse. Der Betriebsverschluss schließt die Leitung bei Rückstau selbständig. Der Notverschluss ist manuell zu betätigen. Es empfiehlt sich, sofern kein Schmutzwasser abgelassen wird, den Notverschluss ständig verschlossen zu halten.

Fällt **fäkalienhaltiges Abwasser** aus Toilettenanlagen an, muss es in der Regel mittels einer geeigneten Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Bei Räumen mit untergeordneter Bedeutung, z. B. Hobbyräumen etc., ist es bei Vorhandensein von natürlichem Gefälle gestattet, sofern im Bedarfsfall ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht, auch einen automatisch arbeitenden elektrischen Rückstauverschluss nach DIN EN 12056 einzubauen. Dieser hat ebenfalls einen Betriebsverschluss und einen von Hand zu betätigenden Notverschluss und ist selbstverständlich auch für fäkalienfreies Abwasser zugelassen.

Bringen Sie die vom Hersteller mitgelieferte Betriebsanleitung deutlich sichtbar in unmittelbarer Nähe des Rückstauverschlusses an.

3. Wählen Sie stets den richtigen Einbauort für Ihren Rückstauverschluss. Es dürfen gezielt nur die Ablaufstellen, die unter der Rückstauenebene liegen, geschützt werden. Leitungen aus Obergeschossen und Dachentwässerungen müssen ungehindert ablaufen können. Bauen Sie deshalb Ihren Rückstauverschluss auf keinen Fall in den Revisionsschacht vor dem Haus ein. Sie würden damit im Rückstaufall Ihre gesamte Entwässerungsanlage absperren und

Regenwasser einschließlich Ihres eigenen Abwassers könnte dann über Ihre Entwässerungseinrichtungen (Bodenabläufe, Waschbecken, Waschmaschinenanschlüsse etc.), welche sich beispielsweise unterhalb der Rückstauenebene befinden, in die Kellerräume ergießen.

4. Sorgen Sie für eine **regelmäßige Inspektion und Wartung**, damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Nehmen Sie also Ihren Rückstauverschluss einmal monatlich in Augenschein und betätigen Sie den Notverschluss. Die Wartung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienfreies Abwasser soll nach DIN 1986, Teil 32 die Anlage von einem Fachkundigen gewartet werden. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienhaltiges Abwasser muss dies nach DIN 1986, Teil 33 durch einen Fachbetrieb erfolgen. Hauptsächlich bezieht sich die Wartung auf die Entfernung von Schmutz und Ablagerungen, Prüfung von Dichtungen, Kontrolle der Mechanik, Feststellen der Dichtheit und Funktionsprüfung. Der Abschluss eines Wartungsvertrages wird empfohlen.
5. **Drainagen** dürfen grundsätzlich nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden (DIN 1986, Teil 3, 2.5.3). Sofern ein Anschluss an einen freien Vorfluter (Gewässer) erfolgt, ist auch hier eine Rückstausicherung unerlässlich (DIN 4095 Abschnitt 5.5). Bitte bedenken Sie aber dabei, dass bei Verschluss der Leitung durch die Rückstausicherung die Drainage nicht arbeiten kann und das Grundwasser ansteigt. Besser ist hier, den Keller als "wasserdichte Wanne" auszubauen.
6. **Hofflächen, Einfahrten in Kellergaragen etc.**, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, können bei Vorhandensein natürlichen Gefälles nur dann über Rückstauverschlüsse nach DIN 1986 oder DIN 12056 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen ein Überfluten der tiefer liegenden Räume durch Regenwasser bei geschlossener Rückstausicherung verhindern. Ansonsten muss Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene über eine automatisch arbeitende Hebeanlage über eine Rückstauschleife der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
7. **Kellerlichtschächte** sollten immer mindestens 10 – 15 cm über das umgebende Gelände hochgezogen werden, um das Eindringen von Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen zu verhindern. Dies gilt auch für die oberste Stufe von außen liegenden Kellerabgängen. Auch die Kellereingangstür sollte eine Schwelle von 10 – 15 cm Höhe erhalten. Die relativ geringen Niederschlagswassermengen der Kellerabgänge können im Regelfall versickert werden. Häufig ist eine Überdachung des Kellerabganges eine einfache Lösung. Ist dies nicht möglich und muss der Einlauf an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, ist er mit einem Bodenablauf gemäß DIN 1986 gegen Rückstau zu sichern.

Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei der uneingeschränkten Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Rückstau bzw. Überschwemmungsschäden gegeben.

Bei speziellen Fragen zur Rückstausicherung Ihres Anwesens wenden Sie sich bitte an einen Fachbetrieb für sanitäre Anlagen und Installationen oder an Fachleute mit einschlägigen Erfahrungen und Kenntnissen, wie z.B. Architekten und Ingenieurbüros.

Der Revisionsschacht als Übergabepunkt

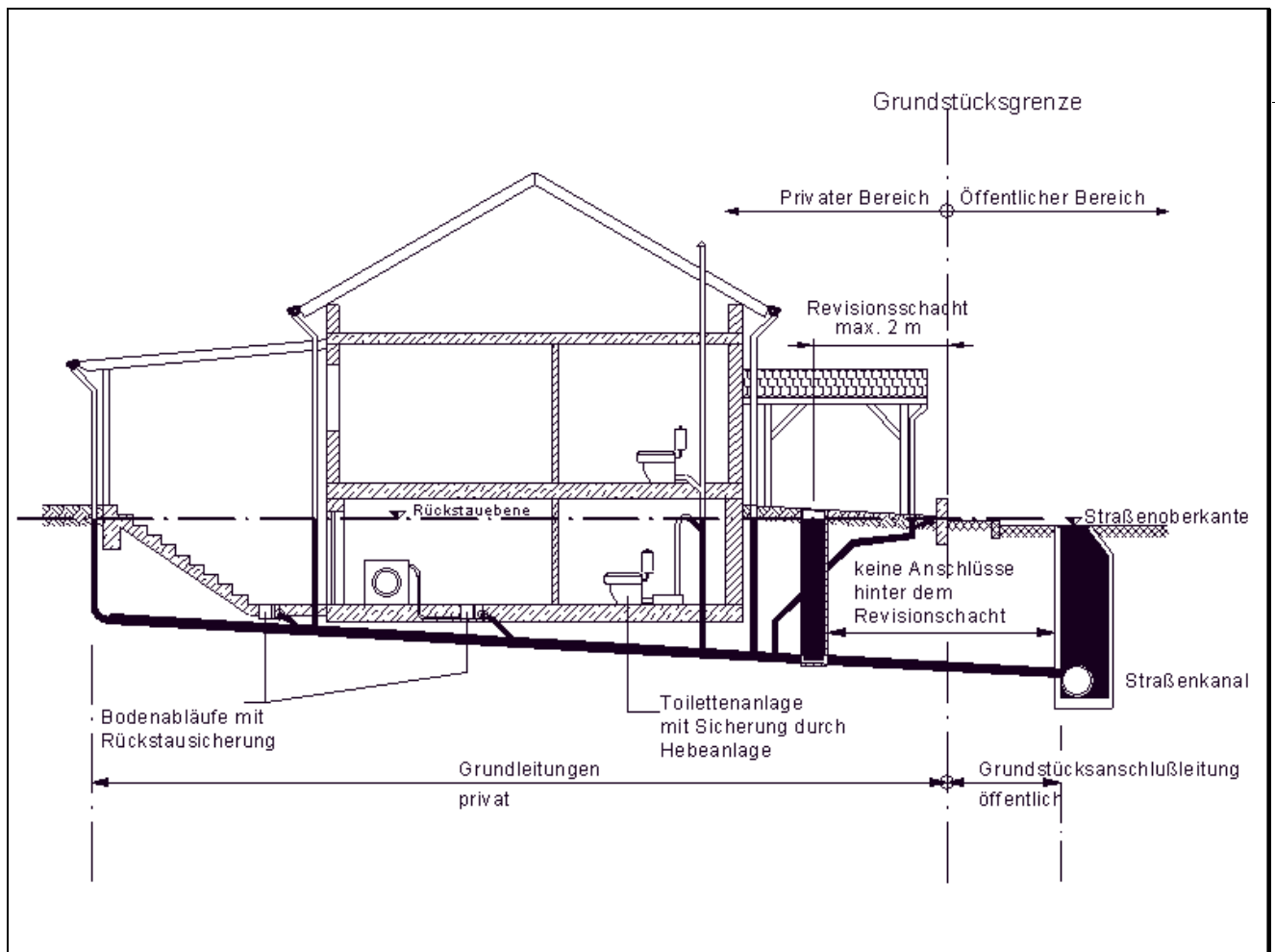
§ 13 Abs. 4 der Entwässerungssatzung schreibt vor, dass maximal 2 m von der Grundstücksgrenze ein Revisionsschacht zu errichten ist. Dieser Schacht soll Reinigungs- und Wartungszwecken dienen, doch vor allem ist so eine genaue Trennung der Zuständigkeiten zwischen privatem und öffentlichem Bereich möglich.

An der Hausanschlussleitung darf hinter dem Revisionschacht (öffentliche Seite) kein weiterer Anschluss bestehen (z. B. Dachentwässerung). Alle Leitungen müssen vor oder in dem Schacht (private Seite) zusammengeführt sein.

Der Revisionschacht muss über eine feste, wasserundurchlässige Sohle und Wandung verfügen, unabhängig davon, ob die durchgeführte Leitung im offenen Gerinne verläuft oder eine geschlossene Revisionsöffnung besitzt. Schächte mit geschlossener Rohrdurchführung sind tagwasserdicht abzudecken. Schächte mit offenem Gerinne sollen Abdeckungen mit Lüftungsöffnungen erhalten.

Der Schacht kann je nach Anforderung begehbar oder als kleiner Kunststoffschacht nicht begehbar ausgeführt werden.

Runde Schächte müssen folgende Mindestmaße gemäß DIN EN 476 aufweisen.



Skizze einer ordnungsgemäß ausgeführten Gebäudeentwässerungsanlage